Reglement des Obergerichtes

über die

Wahl der von der Rechtsanwaltschaft zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte.

(Vom 8. Juli 1938.)

§ 1. Die Vorbereitungen der Wahl von Rechtsanwälten in die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte trifft die Verwaltungskommission des Obergerichtes.

Das Obergericht wählt auf seine Amtsdauer ein Wahlbureau von fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmännern, sowie aus deren Mitte den Präsidenten und den Protokollführer.

Das Wahlbureau führt die Wahlverhandlung durch.

§ 2. Das Stimmregister enthält die Namen der im Kanton Zürich niedergelassenen praktizierenden Rechtsanwälte (selbständige Anwälte, Mitarbeiter, Substituten). Es wird auf Grund der Anzeigen der Rechtsanwälte über Aufnahme und Niederlegung der Rechtsanwaltstätigkeit im Kanton Zürich von der Zentralkanzlei des Obergerichtes geführt.

§ 3. Vor jeder Wahl ist das Stimmregister auf einen bestimmten Zeitpunkt zu schließen. Dieser Zeitpunkt wird unter Ansetzung einer fünftägigen, von der Publikation an laufenden Einsprachefrist im Amtsblatte veröffentlicht.

Einsprachen erledigt die Verwaltungskommission des Obergerichtes.

Das bereinigte Stimmregister ist bis zur Beendigung des Wahlverfahrens maßgebend für die Stimmberechtigung der Rechtsanwälte und ihre Wählbarkeit als Mitglieder der Aufsichtskommission.

§ 4. Nach Bereinigung des Stimmregisters werden die Stimmberechtigten im Amtsblatt aufgefordert, binnen Frist, der Verwaltungskommission des Obergerichtes schriftliche Wahlvorschläge einzureichen. Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung durch fünf Stimmberechtigte.

Für die Einhaltung der Frist gilt § 213 GVG.

Sind Mitglieder und Ersatzmänner der Aufsichtskommission zu wählen, so ist im Vorschlag anzugeben, für welche Eigenschaft er erfolge.

Verspätete oder ungenaue Vorschläge sind ungültig.

§ 5. Die gültig Vorgeschlagenen werden zu einer schriftlichen Erklärung darüber veranlaßt, ob sie bereit seien, sich einer Wahl zu unterziehen.

Wer die Anfrage binnen Frist verneint oder nicht beantwortet, scheidet aus der Wahl aus. Die Zusage ist für die ganze Amtsdauer bindend.

§ 6. Ist die Zahl der Annehmenden gleich der Zahl der zu Wählenden oder kleiner, so werden die Annehmenden vom Wahlbureau als gewählt erklärt.

Soweit nötig, werden nach § 4 weitere Vorschläge eingeholt.

Übersteigt die Zahl der Annehmenden die Zahl der zu Wählenden, so nimmt das Wahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften seinen Fortgang.

§ 7. Die Zentralkanzlei des Obergerichtes erstellt die Stimmrechtsausweise.

Diese werden mit den Wahlvorschlägen den Stimmberechtigten zugestellt.

Das Wahlbureau bestimmt den Wahltag und den Ort der Urnenaufstellung. Diese Beschlüsse werden den Stimmberechtigten mit der Zustellung der Stimmrechtsausweise mitgeteilt.

§ 8. Die Wahl ist geheim, die Stimmabgabe freigestellt.

§ 9. Die Stimmabgabe erfolgt entweder an der Urne mit Ablieferung des Stimmrechtsausweises oder durch Einsendung des verschlossenen Stimmzettels an das Wahlbureau mit Beilegung des Stimmrechtsausweises.

Nicht benutzte Stimmrechtsausweise sind binnen drei Tagen nach dem Wahltage der Obergerichtskanzlei abzuliefern unter Androhung einer Ordnungsbuße von Fr. 1.—.

§ 10. Die Urne wird am Wahltage von morgens 10 Uhr bis nachmittags 1 Uhr im Obergerichtsgebäude aufgestellt und von zwei Mitgliedern des Wahlbureaus beaufsichtigt.

§ 11. Die Einsendung der Stimmzettel an das Wahlbureau erfolgt gültig nur durch die Post, mit Aufgabe bei einer schweizerischen Poststelle am Vortage des Wahltages bis mittags 12 Uhr.

§ 12. Die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nach Beendigung des Wahlganges durch das Wahlbureau.

Das Protokoll der Wahlverhandlung und die versiegelten Stimmzettel werden vom Wahlbureau am Wahltage der Verwaltungskommission des Obergerichtes zugestellt.

Nach Beginn der Auszählung eingehende Stimmzettel sind ungültig.

§ 13. Die Namen der Gewählten werden vom Wahlbureau im Amtsblatte veröffentlicht.

§ 14. Rekurse, die sich auf Mängel des Wahlverfahrens oder die Feststellung des Wahlergebnisses beziehen, sind binnen vier Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses an die Verwaltungskommission des Obergerichtes zu richten.

§ 15. In Ergänzung vorstehender Vorschriften finden die Bestimmungen des kantonalen Wahlgesetzes über Abstimmungen durch die Wahlurne, sowie der Verordnung des Regierungsrates über die Wahlen und Abstimmungen vom 18. Februar 1932 (OS 34, S. 605 ff.) Anwendung.

§ 16. Rücktrittsgesuche von Mitgliedern der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte sind dem Obergerichte mit schriftlicher Begründung einzureichen.

§ 17. Dieses Reglement ist im Amtsblatte zu veröffentlichen.

Zürich, den 8. Juli 1938.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Präsident: Dr. Hermann Balsiger.

Der Obergerichtsschreiber: Dr. A. H. Sieber.